

Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA)

Abteilungsleiterin: Frau Arzberger

Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme, Ausbildung u. Prüfung der PTA

1. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten v. 18.03.1968 (BGBl. I S. 228); i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349)
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352)
3. Technische Assistenten-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (TAVO) vom 11. Oktober 1983 (GBl. S. 637) zuletzt geändert am 23. Juli 1998 (GBl. S. 506)

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist, dem/der Anwärter/in für den Beruf der/des PTA die Kenntnisse zu vermitteln, die sie/ihn zur Durchführung von pharmazeutischen Tätigkeiten in der Apotheke (Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln) unter Aufsicht eines Apothekers befähigen.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert insgesamt 2 1/2 Jahre. Sie umfasst:

1. einen zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten (Lehranstalt),
2. ein Praktikum von 160 Stunden in einer Apotheke, während des Lehrgangs, außerhalb der schulischen Ausbildung
3. eine Ausbildung in Erster Hilfe von 8 Doppelstunden außerhalb der schulischen Ausbildung,
4. eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in der Apotheke.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Unterrichtsfächer (Pflichtfächer)

Allgemeiner Bereich

Religionslehre/Ethik, Deutsch einschließlich Kommunikation, Englisch fachbezogen, Wirtschafts- und Sozialkunde

Fachtheoretischer Bereich

Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde, Giftstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde, Medizinproduktkunde, Ernährungskunde und Diätetik, Körperpflegekunde, Physikalische Gerätekunde, Mathematik (fachbezogen), Pharmazeutische Gesetzkunde und Berufskunde

Fachpraktischer Bereich

Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Übungen zur Drogenkunde, galenische Übungen, Apothekenpraxis einschließlich EDV

Wahlfächer (Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)

Deutsch II, Englisch II, Mathematik II

Zeugnisse und Prüfungen

1. Alle Schüler/innen werden zunächst **auf Probe** aufgenommen.
Aus dem Zeugnis nach dem **1. Halbjahr** geht hervor, ob die Probezeit bestanden ist.
2. Das Zeugnis am Ende des **1. Schuljahres** entscheidet, ob der/die Schüler/in versetzt wird, das Schuljahr wiederholen oder das Berufskolleg verlassen muss.
3. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nur nach **regelmäßiger** und **erfolgreicher** Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs.
4. Die staatliche Prüfung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten besteht aus zwei Abschnitten.
Der erste Prüfungsabschnitt umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil und findet am Ende des zweijährigen Lehrgangs statt. Der zweite Abschnitt der Prüfung wird im Anschluss an die praktische Ausbildung in der Apotheke abgelegt. Er besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch. Die gesamte Prüfung findet am Berufskolleg statt.

Die **Erlaubnis** zur Führung der Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technischer Assistent" oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ erteilt die zuständige Behörde (hier: Regierungspräsidium Karlsruhe) **auf Antrag**, wenn der/die Antragsteller/in

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (nachzuweisen durch amtliches Führungszeugnis),
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist (nachzuweisen durch ärztliche Bescheinigung),
4. die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen bestanden hat.

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes (siehe. Aufnahmeantrag). Zusätzlich sind von ausländischen Bewerbern, die das geforderte Zeugnis nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Antragsunterlagen

Dem am Berufskolleg erhältlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses eines mittleren Bildungsabschlusses (s. Aufnahmevoraussetzungen). Auch Bewerber/innen mit höherem Bildungsabschluss als dem geforderten (z. B. Hochschulreife) haben das Zeugnis des mittleren Bildungsabschlusses vorzulegen.
Sollte zum Zeitpunkt der Anmeldung das Zeugnis des mittleren Bildungsabschlusses noch nicht vorliegen, ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des letzten Schulhalbjahres vor dem geforderten Abschluss dem Aufnahmeantrag beizufügen. In diesem Falle ist jedoch das für die Aufnahme maßgebende Zeugnis des mittleren Bildungsabschlusses in beglaubigter Kopie unaufgefordert nachzureichen;
2. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit;
3. drei Lichtbilder neusten Datums (eines hiervon bitte auf den Aufnahmeantrag einkleben!);
4. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchem Berufskolleg für technische Assistenten der/die Bewerber/in bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche Schule der/ die Bewerber/in ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat;
5. nur für Bewerber/innen mit abgeschlossener Ausbildung zur Apothekenhelfer/in oder zum/r pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA):
beglaubigte Kopie des Apothekenhelfer/innen-Briefes (oder PKA-Briefes). Sollte dieser Brief noch nicht vorliegen, ist eine Kopie des letzten Zeugnisses der Fachklasse für Apothekenhelfer/innen vorzulegen; in diesem Falle ist jedoch eine Kopie des Briefes unaufgefordert nachzureichen.

Aufnahmeverfahren

Für einen Lehrgang stehen am Berufskolleg jährlich 56 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Für die Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung ist der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten alle Fächer - ausgenommen Arbeitsgemeinschaften - des Zeugnisses über den Bildungsabschluss maßgebend. Dieser Durchschnittswert wird bei Bewerber/innen mit abgeschlossener Ausbildung zum/r PKA (bzw. Apothekenhelfer/in) mit einem Abzug von 0,5 verbessert.

10% der Ausbildungsplätze werden nach Wartezeit vergeben. Hierbei werden nur volle Schuljahre berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der/die Bewerber/in für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten hat.

Alle Antragsteller/innen werden etwa 4 Wochen nach Anmeldeschluss von der Entscheidung schriftlich benachrichtigt. **Es wird daher gebeten, von Zwischenfragen abzusehen.**

Anmeldefrist

Ab November des laufenden Jahres bis 01. März eines jeden folgenden Jahres

Ausbildungskosten

Es besteht z. Z. Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Zu Beginn der Ausbildung wird ein Satz Laborgeräte ausgehändigt, der bei Verlassen des Berufskollegs vollständig zurückgegeben werden muss.

Nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes besteht für Lehrgangsteilnehmer/innen die Möglichkeit der Ausbildungsförderung.

Ausbildungsbeginn

Nach den Sommerferien in Baden-Württemberg (Mitte September).

Unterrichtszeiten und Ferien

Der Unterricht findet montags bis freitags statt. Es werden wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erteilt.

Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Unterkunft

Die Schule hat keinen Internatsbetrieb. Für die Unterkunft müssen die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. die Erziehungsberechtigten daher selbst sorgen.